

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. KJR/031/2022

Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) am 21.12.2022

Zu Punkt 5:	Mitgliedschaft beim Deutschen Jugendherbergswerk hier: Bestätigung des Beschlusses des Ältestenrats gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates
--------------------	--

Mateo Sachs erklärt für die neuen Mitglieder des Kreisjugendrates, dass im Sinne des § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates der Ältestenrat bei besonderer Dringlichkeit Entscheidungen im Namen des Kreisjugendrates treffen könne. Der Ältestenrat bestehe aus den Mitgliedern des Sprecherteams und den Sprechenden der Arbeitsgruppen. Diese vom Ältestenrat gefassten Beschlüsse sind daraufhin von den Mitgliedern des Kreisjugendrates zu bestätigen.

Für die im Zusammenhang mit der Klausurtagung gebuchte Jugendherberge wurde eine Mitgliedschaft beim Deutschen Jugendherbergswerk benötigt. Der Ältestenrat entschied sich deshalb kurzfristig für diese Mitgliedschaft. Eine entsprechende Bestätigung dieses Beschlusses sei somit erforderlich.

Beschluss:

Der Kreisjugendrat bestätigt den Beschluss des Ältestenrats vom 11.12.2022 zur Mitgliedschaft beim Deutschen Jugendherbergswerk gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen